

Gemeindewahlbehörde: Raabs an der Thaya

Verwaltungsbezirk: Waidhofen an der Thaya

Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 25. Jänner 2015 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
2.130 Stimmen abgegeben.		
76 Stimmen waren ungültig.		
Von den 2.054 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Volkspartei Raabs an der Thaya - ÖVP	1411	15
Sozialdemokratische Partei Österreichs - SPÖ	377	4
Freiheitliche und Unabhängige - FPÖ	266	2

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 21

Folgende Wahlwerber/innen sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Volkspartei Raabs/Thaya - ÖVP	Mag. Rudolf Mayer, Leo Witzmann, Margit Auer, Franz Bauer, Josef Reischl, Harald Bauer, Ing. Herbert Gutkas, Gerald Schneider, Heinrich Barth, Hermann Waitz, Martina Frey-Freyenfels, Harald Kernstock, Christian Dunkler, Hermann Weber, Alfred Breunhölzer,
Sozialdemokratische Partei Österreichs - SPÖ	Karl Czudly, Ernst Zach, Wolfgang Trimmel, Manfred Kloiber,

Freiheitliche und
Unabhängige - FPÖ

Andreas Witzmann, das zweite Mandat dieser Wahlpartei
bleibt unbesetzt.

Die nichtgewählten Wahlwerber/innen sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

Das Wahlergebnis kann von dem/der zustellungsbevollmächtigten Vertreter/in einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jedem/jeder Wahlwerber/in, der/die behauptet, in seinem/ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Raabs an der Thaya, am 25. Jänner 2015



Der Vorsitzende der
Gemeindewahlbehörde

(Bgm. Mag. Rudolf Mayer)

Angeschlagen am: 26. Jänner 2015

Abgenommen am: 10. Februar 2015